

1. Thema:

Beschluss zum Verzicht auf Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Muldenhammer

2. Rechtsgrundlage § 88, 88b Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO),
3. Bearbeiter Frau Wagenknecht
4. Erläuterung

Gemäß § 88b der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den Vorschriften der VwVKomHWi über den Gesamtabchluss einer Gemeinde, kann diese auf die Aufstellung verzichten. Dieser Verzicht bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates, der dann der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. Für den Gesamtabchluss gelten hinsichtlich der Aufstellung und Feststellung die gleichen Regelungen wie für den Jahresabschluss der Gemeinde.

Bereits im März 2021 wurden die Gemeinderäte ausführlich über die Aufstellung eines Gesamtabchlusses informiert. Ein Verzicht über die Aufstellung für die Jahre 2020 und 2021 erfolgte bereits, außerdem wurde sich darüber verständigt auch zukünftig keinen Gesamtabchluss zu erstellen. Da dies nur eine interne Willensbekundung darstellt, muss der Beschluss über den Verzicht jährlich im Zusammenhang mit dem Beschluss des Haushaltes erneut gefasst werden.

Anstatt dessen wird die Gemeinde Muldenhammer einen Beteiligungsbericht gemäß § 99 SächsGemO erstellen, dieser ist bis spätestens 31.12.2024 für das Haushaltsjahr 2023 aufzustellen und der Gemeinderat muss darüber unterrichtet werden. Somit bleibt es weiterhin dabei, dass die Beteiligungen und Anteile an Unternehmen in unserer Bilanz nach der Eigenkapitalspiegelmethode im Finanzanlagevermögen ausgewiesen werden.

5. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer beschließt, für das Haushaltsjahr 2023 auf einen Gesamtabchluss nach § 88b SächsGemO zu verzichten.

Abstimmungsergebnis: Abgeordnete insgesamt: 14 + BM
Anwesende Abgeordnete:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Enthaltungen:
Befangenheit:

Muldenhammer, den 13.02.2023

Jürgen Mann
Bürgermeister

